



## Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Köln

Gemäß § 83 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03. November 2017, bekannt gemacht am 10. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht:

Die Beschlüsse des Umlegungsausschusses vom 19.01.2022 zu nachstehenden Umlegungssachen sind wie folgt unanfechtbar geworden:

### **Im Umlegungsverfahren U 452 Sternweg in Köln-Grengel in der Gemarkung Urbach, Flur 18:**

1. U 452/1 und 2 – Sternweg, Flurstücke 615 und 617, betreffend gegenseitige Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken am 05.04.2022.
2. U 452/1 und 9 – Sternweg 18, Flurstück 372, betreffend Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken an die Anlieger am 11.03.2022.
3. U 452/1 und 10 – Sternweg 16, Flurstück 373, betreffend Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken an die Anlieger am 11.03.2022.
4. U 452/1 und 14 – Sternweg 8, Flurstück 377, betreffend Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken an die Anlieger am 12.03.2022.
5. U 452/1 und 19 – Sternweg 15, Flurstück 383, betreffend Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken an die Anlieger am 11.03.2022.
6. U 452/1 und 22 – Sternweg 19, Flurstück 614, betreffend Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken an die Anlieger am 11.03.2022.
7. U 452/1 und 23 – Sternweg, Flurstück 396, betreffend Zuteilung von endvermessenen Einwurfgrundstücken an die Stadt Köln am 31.05.2022.

Gemäß § 72 bzw. 83 Abs. 2 BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Beschlüssen über die - vereinfachten Umlegungen - vorgesehenen neuen Rechtszustände ersetzt. Ferner schließt diese Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein, soweit in den oben genannten Beschlüssen nichts anderes bestimmt ist.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Unanfechtbarkeit kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Umlegungsausschuss der Stadt Köln, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, einzureichen.

Über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung entscheidet das Landgericht - Kammer für Baulandsachen - in Köln.

### Hinweise:

In dem Verfahren vor der Baulandkammer des Landgerichts Köln können Anträge nur durch einen in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt gestellt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden eines bestellten Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Der Antrag kann schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form eingelegt werden. Bei einem Antrag in elektronischer Form ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen oder mittels De-Mail mit Absenderbestätigung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes an die Stadt Köln zu übermitteln.

Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Köln unter [www.stadt-koeln.de](http://www.stadt-koeln.de) im Impressum unter „Rechtliche Hinweise“ unter der Kategorie „So erreichen Sie uns online“, „Rechtsverbindliche formgebundene elektronische Kommunikation mit der Stadt“ aufgeführt sind.

**K ö l n, 03.06.2022**

Die Geschäftsführerin des Umlegungsausschusses  
gez. Dr. Schnell